**Europa**

**Erwartungen an die Bundespolitik in der 19. Legislaturperiode**

**Europa muss sozialer werden – Deutschlands Beitrag unerlässlich**

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise, mit deren Folgen viele EU-Mitgliedstaaten weiterhin zu kämpfen haben, haben sich die EU-Mitgliedstaaten wirtschaftlich und sozial nicht wie zuvor weiter gemeinsam nach oben entwickelt, sondern entfernen sich zunehmend voneinander. Auch innerhalb der Mitgliedstaaten steigen die sozialen Ungleichheiten. Fachleute bestätigen, wie wichtig funktionierende Sozialschutzsysteme für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes sind. Erhebliche Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage stellten auch das Funktionieren der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) in Frage. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der EU bei ihren Bürgern dramatisch gesunken ist, weil viele von ihnen angesichts der finanz- und wirtschaftspolitischen Aktivitäten der EU zur Krisenbekämpfung nicht mehr erkennen können, welchen persönlichen Nutzen ihnen die europäische Einigung bringt. Die Abstimmung über den Brexit zeigt, dass wirtschaftliche Argumente allein nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission 2016 den Vorschlag einer „Europäischen Säule sozialer Rechte“ vorgelegt. Dabei geht es nicht darum, neue soziale Rechte zu formulieren, sondern um die Überwachung der Umsetzung dieser in der EU bereits geltenden Rechte in den EU-Mitgliedstaaten, so wie die EU-Kommission auch die Einhaltung wirtschafts- und haushaltspolitischer Vorgaben in der EU überprüft und bewertet.

Wegen der begrenzten Kompetenzen der EU im Bereich Sozialschutz **sollte sich die Bundespolitik** für die Nutzung und Stärkung von nicht-legislativen Politikinstrumenten einsetzen. Dazu zählen neben der grundsätzlichen Unterstützung des Ansatzes der Europäischen Säule sozialer Rechte eine ehrgeizige Umsetzung der sozialen Ziele der „Europa 2020“-Strategie und die Beachtung der Empfehlungen des Europäischen Semesters. Daneben muss die gemeinnützige Dienstleistungserbringung auch auf europäischer Ebene abgesichert werden.

**Deutschland muss auf ein sozialeres Europa hinwirken**

Deutschland profitiert erheblich von den wirtschaftlichen Vorteilen der EU-Mitgliedschaft und der gemeinsamen Währung. Für den Erfolg des Euro ist die Effizienz der nationalen Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme entscheidend, Wirtschafts- und Sozialpolitik müssen daher in engem Zusammenhang gesehen werden. Besondere Aufmerksamkeit in der europäischen Sozialpolitik muss aber die Bekämpfung der Armut erfahren. 122 Millionen Menschen sind in Europa mittlerweile von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht – 4 Millionen mehr als noch 2010. Auch in Deutschland steigt die Armut: 13,5 Millionen Menschen sind mittlerweile hierzulande von Armut bedroht oder betroffen.[[1]](#footnote-1)

Als großer und wirtschaftlich starker EU-Mitgliedstaat hat Deutschland hier eine besondere Verantwortung. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung – unabhängig davon, welche Parteien an ihr beteiligt waren – in den letzten Jahren hier vor allem gebremst. Die **Bundespolitik wird deshalb aufgefordert**, die folgenden sozialpolitischen Initiativen auf EU-Ebene zu unterstützen:

*Europäische Säule sozialer Rechte: Chance für gute Sozialleistungssysteme*

Die Schaffung und Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte bietet die Chance, auf Aufwärtskonvergenz ausgerichtete soziale Mindeststandards auf EU-Ebene zu formulieren. Den EU-Mitgliedstaaten wird so ermöglicht, ihre nationalen sozialen Standards im Hinblick auf Vorhandensein und Qualität mit einem Referenzkatalog zu vergleichen und anzupassen. Im Rahmen des Europäischen Semesters könnten sie eine Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen der EU-Kommission in diesem Bereich darstellen. Bereits im September 2015 hatte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) eine Stellungnahme über die „[Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme](http://www.bagfw.de/uploads/media/EWSA_Stellungnahme_Schlueter_SOC_520_17.09.2015_02.pdf)“ veröffentlicht, in der er die EU-Kommission auffordert, den Mitgliedstaaten solche Grundsätze zur Umsetzung ins nationale Recht vorzulegen.*[[2]](#footnote-2)* Die Bundesregierung sollte sich für die – möglichst verbindliche – Aufnahme entsprechender Grundsätze in den sozialen Besitzstand der EU einsetzen.

*Die „Europa 2020“-Strategie für umfassende Armutsbekämpfung nutzen*

Deutschland sollte die bestehenden europäischen Instrumente zur Armutsbekämpfung besser nutzen, insbesondere die „Europa 2020“-Strategie. Die Bundesregierung wählt bei der Berichterstattung über die Annäherung Deutschlands an die EU-2020-Ziele in ihrem „Nationalen Reformprogramm“ regelmäßig nur einen Armutsindikator: Die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit. Damit schwächt sie dieses Ziel und sendet auch an andere Mitgliedstaaten ein falsches Signal. Denn für eine umfassende Politik der Arbeitsmarktintegration und Armutsbekämpfung darf sich die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung nicht in der Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit erschöpfen. Auch Menschen, die Arbeit haben, sind in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten von Armut bedroht. Ferner sollte die Armut von Menschen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen können, verstärkt in den Fokus rücken. Deutschland sollte daher zukünftig alle drei EU-Armutsindikatoren (Armutsgefährdungsquote, materielle Deprivation und Erwerbsintensität) anwenden und seine Armutsbekämpfungspolitik mit ehrgeiziger Zielsetzung entsprechend erweitern.

**Die gemeinnützige Dienstleistungserbringung muss bewahrt werden**

Um die flächendeckende Versorgung mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sicherzustellen, bedarf es Anbieter, die im Sinne des Gemeinwohls agieren und ihre Angebote nicht nur rein profitorientiert anbieten. Die Bedarfe der Menschen müssen im Vordergrund stehen. Die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen ist ein Garant für die flächendeckende Versorgung von Menschen in ganz Deutschland mit professionellen und qualitativ hochwertigen Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen. Sozialleistungen sollen solidarisch finanziert werden, d.h., dass möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen und sozialen Schichten zu beteiligen sind. Private Investitionen, Spenden, bürgerschaftliches Engagement und der Einsatz von Stiftungsmitteln seien eine willkommene Ergänzung der Regelfinanzierung, könnten aber keine Rechtsansprüche und Infrastrukturen sicherstellen.Das Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer im Hinblick auf die Frage, wer die sozialen Dienstleistungen erbringt, sollte garantiert werden. Außerdem ist die werteorientierte Ausrichtung der Freien Wohlfahrtspflege ein Grund für die über drei Millionen ehrenamtlichen Helfer/innen, die sich in den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland engagieren. Die gemeinnützige Erbringung von Daseinsvorsorgedienstleistungen und das Wunsch- und Wahlrecht bedürfen daher auch eines besonderen europarechtlichen Schutzes.

**Die Bundespolitik sollte sich für Folgendes einsetzen**:

*Schutz der Sozialdienstleistungen im Steuersystem und in der Handelspolitik*

Bei der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Reform der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie muss die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen besehenden ermäßigten Steuersätze erhalten bleiben. Im Rahmen der von der EU-Kommission verhandelten Freihandelsabkommen ist zudem darauf zu achten, dass es keine außerstaatlichen Sonderklagewege (sog. „Schiedsgerichte“) für ausländische (gewinnorientierte) Investoren gibt. Der sehr sensible Bereich der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sollte von EU-Freihandelsabkommen generell ausgenommen werden, hilfsweise durch entsprechende nationale Vorbehalte zu den jeweiligen Verträgen.

*Das EU-Beihilfenrecht für kleine Träger und Einrichtungen praktikabel machen*

Nach den EU-Verträgen gelten auch viele soziale Dienstleistungen als wirtschaftliche Tätigkeiten. Förderungen (Zuschüsse, mietvergünstige Räumlichkeiten etc.) dieser Dienstleistungen aus öffentlichen Mitteln unterliegen damit prinzipiell dem Beihilfenrecht. Zwar sind öffentliche Zuwendungsgeber verpflichtet, die Beihilferechtskonformität zu prüfen; nach der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid aber kein Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger faktisch gezwungen ist, eine eigene Beihilfenprüfung vorzunehmen, um spätere, potenziell existenzbedrohende, Rückzahlungen zu vermeiden. Eine solche Prüfung ist für viele kleine Träger und Einrichtungen, die DAWI erbringen, nicht leistbar. Hinzu kommt, dass gerade gemeinnützige Erbringer sozialer Dienstleistungen fast immer nur lokal oder regional tätig sind – eine Beeinträchtigung des europäischen Binnenmarkts oder grenzüberschreitenden Wettbewerbs durch staatliche Mittel ist damit in der Regel sehr gering oder nicht vorhanden. Daher fordert die BAGFW die Bundesregierung dazu auf, sich bei den in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Reformen der Beihilfenausnahmen für folgendes einzusetzen:

a) Der Schwellenwert für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse soll auf 1 Millionen Euro in drei Steuerjahren angehoben werden.

b) Kleinere und mittlere Träger und Einrichtungen, die vor allem regional tätig sind und DAWI erbringen, sollten von der (faktischen) Pflicht befreit werden, staatliche Zuwendungen auf ihre Beihilfenkonformität prüfen zu müssen. Dies könnte etwa dadurch umgesetzt werden, dass dieser Gruppe von Trägern und Einrichtungen Vertrauensschutz für die erhaltenen Zuwendungsbescheide durch eine Anpassung des Europarechts zuerkannt wird.

**Kontakt:**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Oranienburger Straße 13-14

10178 Berlin

Tel: 030 240890

Fax: 030 24089-134

wahlen@bag-wohlfahrt.de

www.bagfw.de

1. Quelle: Strategische Sozialberichterstattung 2016 für Deutschland, S. 40, EU-SILC. [↑](#footnote-ref-1)
2. Federführend war hier Prof. Dr. Bernd Schlüter, der die BAGFW im EWSA vertritt, http://www.bagfw.de/uploads/media/EWSA\_Stellungnahme\_Schlueter\_SOC\_520\_17.09.2015\_02.pdf. [↑](#footnote-ref-2)